

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

249 (23.10.1869)



# Beilage zu Nr. 249 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 23. Oktober 1869.

## Deutschland.

**Dresden, 19. Okt. (Fr. 3.)** Die Verhandlungen über den zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Steuerungsvertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Unterthanen erhielt in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer ein politisches Interesse.

Die Deputation hatte die Annahme des Vertrags vorgeschlagen; allein gleich nach Eintritt der Verhandlungen hatten die H. Bizepräsident Streit, Dr. Leisner (Reichstags-Abgeordneter) und Genossen einen Antrag auf ein an die Regierung zu stellendes Ansuchen um ihre eifrige Vermittlung zur Herstellung eines diese Angelegenheit für den ganzen Bund regelnden Gesetzes gestellt, der bei allen Rednern für und wider Annahme des Vertrags Unterstützung fand. Besonders Einfluß übten die Erklärungen des Staatsministers v. Friesen über den Standpunkt, welchen Sachsen in der Sache eingenommen. Es habe den Grundbesitz vertreten, den Grundbesitz da zu besteuern, wo er liege, das Gewerbe da, wo es betrieben werde, und die Person da, wo sie ihren Wohnsitz habe. Preußen habe jedoch nur die Staatsangehörigkeit gelten lassen wollen. Eingehend sprachen in der Sache Abg. Kiedel, welcher meint, die Regierung würde nicht gegen Preußen so nachgiebig gewesen sein, wenn es sich um dynastische Zwecke gehandelt hätte; dann wäre wohl ein „bis hierher und nicht weiter“ entstanden; ferner des Abg. Wiedemann, der darauf hinwies, daß er jederzeit das Bundesinteresse höher als das preussische stelle, besonders wenn es das sächsische zu benachteiligen drohe; der Abg. Leisner, welcher das Bundesrecht wahren zu wollen erklärte; der Abg. Sachse endlich, dem es um Erhaltung der Selbständigkeit Sachsens zu thun war und der sich freute, mit dem Abg. Wiedemann sich ganz unversehrt in dieser Angelegenheit zu begegnen, was diesem Gelegenheit gab, zu bemerken, daß das Vergnügen ganz auf seiner Seite sei; endlich der Ref. Abg. Frohmann, welcher den Vertrag zur Annahme empfahl. Noch andere Abgeordnete sprachen; allein des Ministers Bemerkung, daß es gelte, einen für alle Theile unheilvollen Zustand zu beseitigen, und dem Bundesgesetz ja nicht vorgegriffen werde, bewirkte die Annahme des Vertrags mit 39 gegen 34 Stimmen. Daß daneben der Streitsche Antrag einstimmig Annahme fand, wird, wie zu erwarten steht, auf die demnächst im preussischen Landtag über denselben Gegenstand stattfindende Verhandlung von bedeutendem Einfluß sein. Ferner wurde in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer eine Interpellation von Vieoermann, den Erlaß eines Bundesgesetzes zum Schutze des Publikums bei Eisenbahn-Unfällen u. dgl. betreffend, von dem Staatsminister Dr. Schneider in der Hauptsache dahin beantwortet, daß sichere Hoffnung vorhanden sei, es werde ein diesen Gegenstand betreffender Gesetzentwurf dem nächsten Reichstag vorgelegt werden können.

## Schweiz.

**Bern, 19. Okt. (Bund.)** Bezüglich der Gotthardt-Konferenz ist noch von wesentlichem Interesse der Wortlaut der Erklärungen, welche die Vertreter der Vertragsstaaten über die Subventionen und den Nachtrag zum Protokoll niedergelegt haben. Die „N. Zürich. Ztg.“ hat diese Erklärungen folgendermaßen überetzt:

**Norddeutsches Land.** Die Mission der Delegirten des norddeutschen Bundes war, nach allen Seiten die Möglichkeit einer Bewirkung des Gotthardt-Projektes zu studiren und sich eine genaue Einsicht zu verschaffen in Betreff der Fonds, auf welche man von Seite der bei diesem Unternehmen am meisten interessirten Staaten rechnen könne. Gestützt auf diesen Bericht würde der Bundeskanzler, Graf Bismarck, sich entschließen, die von der hohen Konferenz provisorisch stipulirten Akten zur Kenntniß und Entscheidung des Bundesrathes und Bundestages von Norddeutschland zu bringen. Uebrigens haben die Delegirten des Nordbundes hier der Thatsache zu erwähnen, daß jede von ihrer Seite zu leistende Subvention jedenfalls nur für die Erstellung der Gotthardt-Bahn, nicht aber für irgend eine andere Alpenbahn bestimmt werden könnte.

Die badische Delegation erklärt, die große Regierung habe schon durch offizielle Note vom 5. April abhin zur Kenntniß der sächsischen Regierung gebracht, daß sie einzig für den Gotthardpaß Subvention zu leisten im Falle sei; in Betracht nun der Ergebnisse der internationalen Konferenz ist dieselbe geneigt, an der Subvention von 85 Millionen Franken, die für das Unternehmen der Gotthardt-Bahn zu leisten sind, sich mit der Summe von drei Millionen Franken zu beteiligen, die Zustimmung der Kammern des Großherzogthums immerhin vorbehalten.

Italien steuert zum Werke des Gotthardpasses die Summe von 45 Millionen Franken. Es übernimmt des weitern die Verpflichtung zur Erstellung der nöthigen Anschlüsse zwischen Chiasso und Camerlata, wie auch zwischen der Schweizergrenze auf dem linken Langensseuer und einem von ihm auszuwählenden Punkt des italienischen Reges. Die schweizerische Delegation erklärt, daß die Schweiz eine Subsidie von 20 Millionen Franken leisten werde.

**Königreich Württemberg.** Bei der Entschliebung, an den Arbeiten der internationalen Konferenz Theil zu nehmen, ist die Regierung von Württemberg von der Voraussetzung ausgegangen, daß man, betreffend den Verkehr zwischen Württemberg und Deutschland einerseits und Italien (durch den Gotthardt) andererseits, das Prinzip der Infraktion auf den kürzesten Linien zur Anerkennung bringen werde. Da diese Hoffnung sich in den bis heute geführten Verhandlungen nicht realisiert hat, muß Württemberg die Frage einer dem Gotthardt-Unternehmen zu gewährenden Subvention im Allgemeinen und insbesondere über die Größe dieser Subvention von einer weiteren Verständigung mit Baden über ihre gegenseitigen Konkurrenzverhältnisse betreffend den Transportdienst zwischen Deutschland und Italien abhängig machen. In diesem Sinne können die Repräsentanten von Württemberg ihrer Regierung über jeden auf die Subvention bezüglichen Vorschlag nur referiren.

## Levantepost.

**Paris, 19. Okt. (Köln. Ztg.)** Die radikalen Blätter

greifen alle das Manifest der Opposition scharf an. Der „Reveil“ erklärt, daß die „Linken abgedankt haben“. Heute sei die Lage folgende: „Eine nur noch dem Namen nach bestehende Regierung, eine Kammer, welche sich in Strafe erklärt habe, und hinter ihr ein Volk von 40 Millionen, welches energische Aspirationen zu einer neueren Welt hinzieht und welches in Zukunft in sich selbst das suchen wird, was es umsonst von allen Demen verlangt, welche ihm versprechen, es zu retten.“ In den Faubourgs und in der radikalen Partei hat das Manifest der Linken ebenfalls einen schlechten Eindruck hervorgebracht. Dieses zeigte sich in einer Privatversammlung, die in der Rue de Clugny stattfand, wohin die Delegirten der verschiedenen Wahlkomitees die Pariser Abgeordneten eingeladen hatten. Es erschienen dort jedoch nur 4, nämlich Bancel, Jules Simon, Jules Ferry und Pelletan. Man räumte ihnen keine Sitze auf dem Bureau ein, sondern ließ sie auf der ersten Bank Platz nehmen, was den Eindruck machte, als befänden sie sich auf der Armenfünderbank vor einem revolutionären Tribunal. Der Präsident theilte nach der Eröffnung der Sitzung mit, daß die an die Deputirten ergangene Aufforderung, sich vor den Delegirten einzufinden, verschiedene Aufnahmen bei denselben gefunden hätte. Bancel und Gambetta hätten bereitwillig zugesagt; Jules Simon, Ferry und Pelletan hätten nur nach verschiedenen Einwendungen angenommen, Garnier-Pagès gar nicht und der Abg. Jules Favre auf folgende hochmüthige Weise geantwortet: „Meine Herren! Ich habe nicht die Gewohnheit, Aufforderungen zu empfangen, die in Ausdrücken abgefaßt sind, wie die, welche Sie an mich richten, und noch weniger die, denselben zu gehorchen. Sie werden also nicht erstaunt sein, mich nicht bei dem mir von Ihnen bezeichneten Rendezvous einzufinden.“ Diese Mittheilung wurde mit Murmeln und Protestation aufgenommen. Pelletan erhielt dann zuerst das Wort. Während seiner Rede herrschte ein so furchtbarer Tumult, daß er sie nicht zu Ende bringen konnte. Jules Simon und Bancel sprachen hierauf. Letzterer hörte man mit etwas mehr Geduld an, zumal er davon sprach, daß er bereit sei, sein Blut zu verspritzen. Der Präsident ergreift nun das Wort und fragt die Abgeordneten, was sie im Juni und nach der Vertagung gethan, und was sie am 26. Okt. zu thun gedenken. Pelletan und Bancel sprechen hierauf nochmals. Letzterer will von einer Revolution an einem bestimmten Tage nichts wissen, will, daß man aus der Linken die nicht radikalen Elemente austöße, und schwört der Diktatur einen ewigen Haß. Seine Worte finden aber nur geringen Beifall. Mehrere Führer der radikalen Partei ergreifen hierauf das Wort, um gegen die Abgeordneten zu sprechen, darunter der bekannte Brisson, der zu beweisen sucht, daß, wenn die Linke am 26. Okt. sich in Marsch gesetzt, ihr eine halbe Million Menschen gefolgt wäre. Man würde aber schon dazu gelangen, die Linke hinzureißen, aber dann nicht vergessen, daß sie nichts gethan hätte, als man sich ihr angeboten habe. Der Tumult wird nun heftiger. Pelletan und die übrigen Abgeordneten wollen hinweggehen, aber sie können nicht zur Thür kommen. Zuletzt gelingt es ihnen aber, was jedoch nicht verhindert, daß sie von allen Seiten beschimpft und gestoßen werden. Bei diesem Vorgange darf man nicht außer Acht lassen, daß die Leute, welche in der Versammlung zugegen waren, zu den schlimmsten der radikalen Partei gehören und im Ganzen keinen großen Anhang haben. Die Hauptstimmführer sind Brisson und Lesfrancs, welche bei den letzten Wahlen durchfielen und nun versuchen, durch tollkühnes Vorgehen sich bei den Massen beliebt zu machen. Sie waren Alle für die Demonstration vom 26., wobei man nicht übersehen darf, daß sie nicht vorgehen, sondern die Linke vorziehen wollten.

## Rußland und Polen.

Die Lösung des Vertrags mit Hrn. Wynnans ist nun definitiv erfolgt. Am 13. Okt. sind die Bedingungen unterschrieben worden, unter welchen diese Lösung erfolgen soll. Am Tage vorher waren Hrn. Wynnans Checks auf die Reichsbank im Betrage von 4,500,000 R. ausgehändigt worden. Nach der Unterzeichnung der Bedingungen erfolgte sofort die Uebergabe.

## Badischer Landtag.

Kommissionsbericht über den am 6. Juli zwischen Baden, dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg und Hessen abgeschlossenen Vertrag in Betreff der zukünftigen Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau. Erstattet von dem Abg. Busch.

Hochgeehrte Herren! Die große Regierung hat den Ständen, zunächst der hohen Zweiten Kammer, eine Vereinbarung zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt, welche am 6. Juli d. J. in München zwischen Baden, dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg und Hessen abgeschlossen wurde und die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums der vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau zum Gegenstand hat. Es handelt sich dabei wesentlich um zwei Punkte: um Bestimmungen über die Erhaltung des gemeinsamen Festungsmaterials und um Normen über das deutsche Verteidigungssystem bezüglich der Festungen. In ersterer Beziehung ist bestimmt, daß das Material von den betreffenden Territorialregierungen als ein gemeinsames verwaltet, erhalten und ergänzt werden soll (§ 1 u. 2)

und zwar nach Maßgabe einer Aufnahme von den Jahren 1866 und 1867 und auf Kosten der verwaltenden Regierung (§ 3), daß zu jenem Zweck von den Vertretern der kontrahirenden Regierungen alljährlich Inspektionen vorgenommen (§ 4, 5 und 6), von der Inspizirungskommission die bezüglichen Entschliebungen gefaßt und den betreffenden Regierungen mitgetheilt werden sollen (§ 8).

In Betreff des Defensivsystems setzt die Vereinbarung fest, daß die süddeutschen Staaten sich mit dem Nordbund und umgekehrt verständigen werden, sowohl wenn es sich um die Wahrung des Zusammenhangs der Vertheidigung zwischen Süd- und Norddeutschland handelt, als auch in solchen Angelegenheiten, welche von wesentlichem Einfluß auf das gesamtdeutsche Vertheidigungssystem sind (§ 10).

Ferner ist hervorzuheben, daß die in dem Vertrag bestellte Inspizirungskommission in Verkehr zu treten hat mit einer andern, jedoch nur beratenden Behörde, nämlich der Festungskommission, welche in einem andern früheren Vertrag, d. d. München, den 10. Oktober 1868, eingesetzt ist, ungefähr dieselbe Kompetenz, wie die Inspizirungskommission, jedoch nur für Baden, Württemberg und Bayern, bezw. für Rastatt, Ulm und Landau hat, und welche insbesondere in allen Fällen, in welchen es sich um wesentliche Aenderungen der Substanz des gemeinsamen Festungsmaterials handelt, sowie bei sonstigen wichtigeren Fragen über dasselbe — den preussischen Militärbevollmächtigten, welcher auch zu diesem Zweck zu den Beratungen der süddeutschen Festungskommission beigezogen werden kann, vorher zu hören hat (§ 9).

Endlich ist ein Kündigungsrecht mit Jahresfrist bedungen (Zusatzartikel).

Nachdem Ihre Kommission diesen Vertrag einer wiederholten Prüfung unterzogen, zu ihrer besseren Unterrichtung einen Zusammentritt mit der großen Regierung gehabt, nachdem sie bei diesem Anlaß eine bereitwillig gegebene alterna- tive Darstellung des Vergangs entgegengenommen und die gewünschte Auskunft erhalten hat, beehrt sie sich, die gewonnene Anschauung mitzutheilen, wie folgt:

Der Vertragsgegenstand an und für sich, das leuchtet auf den ersten Blick ein, ist von nicht geringerer nationaler Bedeutung, als der militärische Freizügigkeitsvertrag, über den wir vor Kurzem zu berichten die Ehre hatten; denn das Vertheidigungssystem Deutschlands mittelst der Festungen muß, wenn es dem Zweck entsprechen soll, nicht weniger als das Heerwesen genügende Gewähr für eine erfolgreiche Defensiv des Gesamt Vaterlandes bieten und deshalb auf das ganze deutsche Gebiet sich ausdehnen.

Die einzelnen Bestimmungen, die in der Vereinbarung vom 6. Juli l. J. darüber niedergelegt sind, haben zwar eines- theils Lichtseiten, andertheils aber auch, wie das bei derartigen nach mühseligen diplomatischen Verhandlungen durch all- seitiges Nachgeben zu Stande gebrachten Uebereinkommen vorzukommen pflegt, nicht unerhebliche Schattenseiten. Wir wollen zunächst die ersteren hervorheben:

1) Der Glanz- und Schwerpunkt (und auch, um es gleich anzudeuten, der hauptsächlichste Entscheidungsgrund für die Entschliebung der Kommission) scheint uns in dem § 10 des Vertrags zu liegen, der als Ziel der deutschen Festungsbe- weisung den Zusammenhang zwischen Süd- und Nord- deutschland und ein gesamtdeutsches Verthei- digungssystem bezeichnet.

2) Die Bestimmungen über das bewegliche Eigenthum der vier vormaligen Bundesfestungen beruhen auf dem Grundsatze der fortwährenden Gemeinschaft, was wir nicht nur als nützlich, sondern auch als aus nationalen Gründen nothwendig anerkennen müssen. Auch die Einzelvorschriften über Erhaltung, Verwaltung und Ergänzung des Materials, über die periodischen Inspektionen, über Zusammensetzung und Wirk- samkeit der Kommission scheinen uns zweckentsprechend zu sein, um das bewegliche Eigenthum für die Zukunft genügend zu sichern. Besonders anzuerkennen ist auch die Vorschrift, daß in Fällen einer wesentlichen Aenderung in dem Material und bei allen wichtigeren Fragen die süddeutschen Regierungen nicht einseitig vorgehen, sondern mit der Regierung des Nord- deutschen Bundes sich verständigen sollen (§ 9 im Schlußsatz).

3) Vergleicht man den durch die Vereinbarung geschaffenen Stand mit demjenigen, welcher nach dem Prager Frieden bestanden oder mit demjenigen, welcher durch den Münchener Festungsvertrag vom 10. Oktober 1868 geschaffen wurde, so muß man zugestehen, daß die Verhältnisse durch die fragliche Vereinbarung vom 6. Juli d. J. besser als früher geordnet sind, weil in erster Hinsicht mit und durch den Prager Frieden der deutsche Bund definitiv aufgelöst worden, folgeweise auch die vormaligen Bestimmungen über Bundesfestungen, Reglements u. dergl. aus der Welt verschwunden sind, so daß man gar keine gültigen Vorschriften über die hierher gebö- rigen Verhältnisse mehr hatte. Gegenüber der Festungskom- mission ist aber die Inspizirungskommission schon deshalb ein großer Fortschritt, weil jener, abgesehen von Anderem, sich auf Süddeutschland beschränkt, während dieser sich auf das ganze Deutschland ausdehnt. Nicht nur vom gesamtdeutschen, sondern auch

4) vom badischen Standpunkt, nämlich in Betreff der Festung Rastatt, gestaltet sich das Verhältnis nicht ungünstig, jeden- falls nicht ungünstiger, als wenn die Vereinbarung nicht be- stande. Es ist hier von der ein für allemal feststehenden Thatsache auszugehen, daß die in unserem Grenzland aus Bundesmitteln erbaute Festung, welche vielleicht mehr den östlichen Nachbarländern, als Baden in Kriegszeiten unmit-



telbaren Vortheil bringt, unter allen Bedingungen in wirksamem Verteidigungszustand erhalten werden muß, weil sowohl Pflicht und Ehre als auch das Interesse dies gebieten. Auch ohne Vereinbarung wäre die Verbindlichkeit der Erhaltung des Materials für Baden sich selbstverständlich gewesen. Insofern kann man allerdings mit der Begründung sagen, daß uns die Vereinbarung keine neuen finanziellen Opfer zumuthet. Denkt man sich aber den allerdings ungeheuerlichen Fall, der übrigens, wie Ihre Kommission weiß, nicht ganz außer dem Horizont lag, daß etwa gar die Theilung des bisherigen gemeinsamen Materials beliebt und dasselbe unter den Hammer gebracht worden wäre — eine Wiederholung der Versteigerung der deutschen Flotte! — so mag sich Baden gratuliren, daß dies abgewendet worden ist. Es hätte gehen können, daß wir eine große Summe über den uns treffenden Antheil am gemeinschaftlichen Material noch hätten verausgaben müssen, um im Besitz der bisherigen Gesamtausrüstung der Festung zu bleiben; zu der sich gleich bleibenden Erhaltungspflicht hätte also möglicherweise noch jener Kaufpreis kommen können. Zieht man aber die Lage unserer Festung nach dem Vertrage vom 6. Juli l. J. in Vergleich mit der Situation, welche der fürdeutsche Vertrag vom 10. Oktober 1868 geschaffen hatte, so ist der durch die Beziehungen zu Gesamtdeutschland und einer gesamtdeutschen Defensionsbehörde entstehende Gewinn unlängbar.

Gegenüber den bisher besprochenen anzuerkennenden Eigenschaften des Vertrags glaubt Ihre Kommission auch die minder guten nicht verschweigen zu sollen. In dieser Hinsicht haben wir

1) zu beklagen, daß das in § 10 des Vertrags vom 6. Juli l. J. aufgestellte Prinzip des gesamtdeutschen Verteidigungssystems nicht näher definiert und dahin bestimmt worden ist, daß jenes System nicht nur das bewegliche sondern auch das unbewegliche Eigenthum, die Erhaltung der Festungswerke und Gebäude, die Beseitigung derselben und die Neuanlage solcher, die Eisenbahnen im Festungsbereich, die Heerstraßen und vorzüglich auch die Besatzungsverhältnisse umfasse.

2) Noch mehr bedauert Ihre Kommission, daß der Inspizirungskommission nicht die erforderlichen Mittel und Wege überlassen sind, um die gefassten Entschlüsse zum Vollzuge zu bringen. So nimmt es sich, meint die Kommission, gar sonderbar an, wenn der § 10 im Anfang ein großes und wichtiges Prinzip der allgemeinen Verteidigung an die Spitze stellt und damit schließt, daß die betreffende Regierung, wenn sie nicht in der Lage ist, Folge zu leisten — ihre Gründe angeben wird. Es fällt uns dabei schwer, nicht an den Spruch zu denken: *parturient etc.*

Ein ähnliches durchaus unbefriedigendes Verhältnis besteht auch im Schlußsatz des § 9. Daß der preussische Militärvollmächtigte nur gehört und allenfalls auch zu den Beratungen der süddeutschen Festungskommission beigezogen werden kann, können wir für keine genügende den Vollzug sichernde und mit dem berechtigten Einfluß des Norddeutschen Bundes im Verhältnis stehende Bestimmung erachten. Endlich hat 3) die Kommission sich erkühnt, selbst die Frage aufzuwerfen, ob die neben der Inspizirungskommission bestehende

Festungskommission der drei Südstaaten vielleicht nicht frischerweg als Ballast über Bord geworfen werden könnte, indem sie Ihrer Kommission — jedoch ganz unmaßgeblich — ein überflüssiges sonderbündisches Rad an der ohnehin komplizirten Maschine zu sein scheint. Die Kommission glaubt aussprechen zu sollen, daß sie sich attemmäßig überzeugt hat, wie die Großh. Regierung die Schuld nicht trägt, daß das Ergebnis des Vertrags nur ein unvollständiges und nur verhältnismäßig befriedigendes ist.

Bei der Entscheidung über obiges Für und Wider ist die Kommission von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen.

1) Das Werk, das uns zur Zustimmung vorliegt, ist nicht ein Gelegentwurf, den man beliebig ergänzen und verändern kann, sondern ein Staatsvertrag, bei dem es sich nur um das Annehmen oder Ablehnen handelt und bei dem ferner in das Gewicht fällt, daß er von sämtlichen deutschen Regierungen vereinbart ist. Dazu kommt, daß die Kommission Gelegenheit gehabt hat, sich satfam zu überzeugen, daß der Vertrag das Kind einer schweren und komplizirten Geburt ist, bei der man sich nur verwundern muß, daß das Kind während der Wehen nicht elendiglich verschieden ist.

2) Wägt man Licht und Schatten gegen einander ab, so ergibt sich nach der Meinung Ihrer Kommission doch ein, wenn nicht großer doch immerhin ein annehmbarer, Fortschritt in der Entwicklung der gesamtdeutschen Verteidigungsmacht. Ihre Kommission meint aber, wenn man in dem Streben vorwärts zu kommen, keine großen Schritte machen kann, man kleine machen soll und würde, wenn der Vergleich nicht gar zu unpassend wäre, an das Sprichwort von dem Sperling in der Hand und der Taube auf dem Dache erinnern.

Auch ist vielleicht der Vertrag, ungeachtet seiner Beschädigungen während des Geburtsakts, noch entwicklungsfähiger, als man vermuthen sollte, und es kann die praktische Ausföhrung und möglicher Weise ein künftiger Nachtrag noch Manches verbessern. Im Uebrigen gibt sich Ihre Kommission der Hoffnung hin, daß in Folge des angestrebten Eintritts in den Norddeutschen Bund der Vertrag bald der unparteiischen Beurtheilung der Geschichte anheimfallen wird. Sei dem, wie ihm wolle, der osterwähnte § 10 ist

3) für sich allein Grund genug, um sich für den Vertrag zu erklären. Gestatten Sie, hohe Herren, auch bei diesem Anlaß, wie bei einem früheren, ein Wort aus unserer Adresse zu wiederholen und damit zu konstatiren, daß die hohe Kammer bereits ebenso, wie es von Seiten der Kommission nach näherer Prüfung geschieht, den Vertrag auf den ersten Anblick beurtheilt hat:

„Nicht minder begrüßen wir es, (so lautet die bezügliche Stelle) daß durch den Vertrag des Norddeutschen Bundes mit den Südstaaten über das bewegliche Eigenthum der vormaligen Bundesfestungen das Bedürfnis eines allgemeinen deutschen Verteidigungssystems und dadurch die Gemeinsamkeit der deutschen Wehrkraft zum Schutz Deutschlands gegen äußere Feinde anerkannt ist.“

4) Aber auch diejenigen, welche für patriotische Pflicht weniger empfänglich und um so sensibler für die rein materiellen Interessen sind, oder mit anderen Worten, selbst wenn man weniger den nationalen und mehr den partikularistischen

Standpunkt einnimmt, (womit wir übrigens nicht einverstanden sind), so hat man, wie schon oben ausgeführt, keinen Grund, der Vereinbarung entgegenzutreten; im Gegentheil müssen die, welche die materiellen Interessen des Landes Baden und der Stadt und Festung Rastatt über alles setzen, folgerichtig noch einen großen Schritt weiter gehen und dahin streben, daß Rastatt wieder in eine deutsche Reichsfestung verwandelt wird, indem nur in diesem Fall die Festungslast von Baden auf die deutsche Gesamtheit übergehen und nur durch eine große deutsche Befestigung die reichen mannigfaltigen Erwerbsquellen der Bevölkerung von Rastatt, der, wie früher, zu Theil werden können, was alles aber durch den Eintritt in den Bund bedingt wird.

Aus diesen verschiedenen Erwägungen geht der Wunsch der Kommission dahin, das Gute, welches der Vertrag bietet, zu erhalten, und das weniger Gute wo möglich zu bessern. Deshalb stellt sie an das hohe Haus den Antrag:

1) die vorliegende Vereinbarung vom 6. Juli d. J. zu genehmigen und

2) zu Protokoll den Wunsch zu erklären: die Großh. Regierung möge bestrebt sein, nicht den völlig unentwicklungs-fähigen süddeutschen Sondervertrag vom 10. Oktbr. 1868, sondern die zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Südstaaten abgeschlossene Vereinbarung vom 6. Juli d. J. in Bezug auf die Kompetenz und Mittel und Wege, welche den Vollzug sichern, wie oben angedeutet, thunlichst zu ergänzen.

Hopfenmarkt Mannheim am 20. Okt. Offizieller Bericht des Marktomitees. Dem heutigen Markte wurden 255 Ballen zugeführt, welche aus badischen und württembergischen Sorten bestanden. Keine prima Waare fehlte; bessere Qualitäten holten 100 fl., ein Pöschchen von 20 Ballen erzielte 95 fl., ein anderes von 12 Ballen 90 fl. Marktwaare verlangte und holte 76 fl. à 88 fl. Von 1868: Waare war auch Einiges am Markte, das 33 fl. à 40 fl., je nach Qualität einbrachte. Auch heute war die Stimmung — wohl unter dem Einfluß der Rünberger Berichte — ruhig geblieben, obgleich sich für prima und fein prima eine ziemlich rege, meistens aber unbefriedigte Kauflust zu 100 fl. und darüber zeigte. Verkauft wurde Alles bis auf 30 Ballen, die für den nächsten Markt eingestelt wurden.

Hamburg, 17. Okt. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Antonia“, Kapitän Barrens, welches am 2. ds. von hier direkt nach Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 13 Tagen 16 Stunden gestern Morgen 5 Uhr wohlbehalten in Neu-York angekommen.

**Witterungsbeobachtungen**  
der meteorologischen Centralstation Karlsruhe.

20. Okt.	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmelsbed.	Temperatur.
Morg. 7 Uhr	27° 7,4"	+ 4,4	0,77	S.W.	bb. bed.	windig, kalt
Mitt. 2 "	27° 9,5"	+ 4,8	0,71	"	gg. bed.	"
Nacht 9 "	27° 10,6"	+ 3,9	0,91	"	"	falt

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Vermögensabsonderungen.**

§ 416. Nr. 11.393/99. Konstanz. Die Ehefrau des Gabriel Duesel von Heinsfelden, Nola, geborne Sigrist, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 25. November d. J.,  
Vormittags 8 1/2 Uhr,  
angeordnet; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 14. Oktober 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.  
S ch n e i d e r.

§ 421. Nr. 4047. Offenburg. In Sachen der Ehefrau des Augustin Bürkle, Cäcilie, geborne Mayer, von Schutterwald gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabsonderung betr., ist Tagfahrt zur Verhandlung über die Vermögensabsonderungs-Klage auf

Mittwoch den 24. November d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
angeordnet; was hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht wird.

Offenburg, den 19. Oktober 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.  
D r. F r i i s c h.

**Erbeinweisungen.**

§ 409. Nr. 11.000. Durlach. Franz Vortisch Witwe, Friederike, geborne Mühl, von Brödingen, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Etwaige Einsprüche dagegen sind

innen zwei Monaten  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben werden würde.

Durlach, den 14. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G o l d s c h m i d t.

**Erbsverordnungen.**

§ 411. Freiburg. Karl Josef Eduard Wirth ist durch den Tod seiner Mutter, der Kreissteuerpächterin Maria Wirth Witwe dahier, zur Erbschaft berufen.

Da der Aufenthaltsort des Karl Josef Eduard Wirth unbekannt ist, so wird derselbe zur Erbschaft

mit Frist von 3 Monaten  
mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß bei dessen Nichterscheinen die Erbschaft lediglich denjenigen würde zugesellt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfallendes nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 19. Oktober 1869.  
Großh. Notar  
R o m a n.

**Aufforderung.**

§ 413. Durlach. Auf Antrag der in Wolfartsweier wohnhaften Erben der im Jahre 1859 gestorbenen

Elise Diez von dort soll die Realabtheilung des Nachlasses derselben vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wurde für deren in Paris abwesende ledige Schwester Karoline Diez von Wolfartsweier, deren genaue Adresse nicht ermittelt werden konnte, der Bürgermeister J. Postweller in Wolfartsweier unterm 18. d. M., Nr. 5468, gerichtl. als Theilungspfleger ernannt.

Hieron wird Karoline Diez auf diesem Wege mit dem Anfügen verständigt, daß ihr nunmehr die Wahrnehmung ihrer Rechte überlassen werde, und daß die Theilung unter Auszug ihres Theilungspflegers gefertigt werden wird, insofern sie nicht zu der auf

Mittwoch den 3. November d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
nach Wolfartsweier anderraumten Tagfahrt persönlich erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen sollte.

Durlach, den 20. Oktober 1869.  
Der Großh. Notar  
H. B u c h.

**Strafrechtspflege.**

**Verurtheilungen.**

§ 430. Nr. 16.100. Bruchsal. Jaak Gumbertich von Baiertal ist der Anwendung von 1 fl. 6 kr. baarem Geld und eines Sachschades und damit des dritten gemeinen Diebstahls beschuldigt. Da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen

vierzehn Tagen  
dahier zu stellen und wegen obigen Vergehens zu verantworten, indem andernfalls das Urtheil nach Lage der Akten erlassen werden wird. — Auch wird die Beschlagnahme seines Vermögens angeordnet.

Zugleich ersucht man die betr. Behörden, auf Gumbertich zu sühnen, ihn im Fall des Veretens verhaften und hierber einliefern zu lassen.

Alter, 19 Jahre; Größe, 5' 3"; Statur, kräftig; Haare, schwarz; Stirne, mittel; Augenbrauen, schwarz; Augen, braun; Nase, stumpf; Mund, klein; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, blaß; Zähne, gut.

Bruchsal, den 19. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D r. S c h ü t t.

§ 424. Nr. 9099. Wiesloch. In einer dahier anhängigen Untersuchung wegen Körperverletzung fällt die Einvernahme von 2 fremden Neugeborenen als Zeugen nöthig. Die beiden Neugeborenen, deren Namen nicht bekannt sind, sollen aus dem Württembergischen sein, und haben in der Nacht vom 3./4. d. M. im Engelwirthshause dahier logirt. Beide sollen im Alter von ungefähr 24 Jahren sitzen, gut gekleidet sein und Reisetaschen von gelbem Leder tragen. Der eine von ihnen wird als von mittlerer Größe, die und mit einem kleinen Schnurräucher, der andere als von über mittlerer Größe, schlank und barlos bezeichnet.

Wir bitten um Ermittlung der beiden Dursche und Kenntnissgabe von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte.

Wiesloch, den 20. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
A. E t t e r.

**Urtheilsverkündungen.**

§ 414. Karlsruhe. In Angelegenheiten gegen Adam Augenstein und Genossen von Brödingen wegen Nothzucht wurde auf angelegene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Adam Augenstein von Brödingen sei der Nothzucht an einer in Ansehung ihrer Geschlechts-ehre nicht unbescholtenen Frauenderson schuldig, und deshalb zu einer durch 10 Tage Hungerlohn geschätzten Arbeitsstrafe von fünf Jahren oder 3/4 Jahre Einzelhaft und zur gleichzeitigen sammtverbindlichen Tragung der Kosten des Strafverfahrens mit dem Wirtshülben, wobei jedoch die durch die Flucht des Adam Augenstein entstandenen Kosten demselben allein zur Last bleiben, und endlich zu den Kosten der ihn betreffenden Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.

B. R. W.  
Dies wird dem flüchtigen Adam Augenstein hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
K l e i n.

**Verwaltungsachen.**

**Polizeisachen.**

§ 543. Nr. 9779. Mühlheim. Der 17 Jahre alte Karl Kramer von Steinmetz wünscht nach Nordamerika auszuwandern.

Dies bringen wir den etwaigen Gläubigern desselben mit der Aufforderung zur Kenntniss, sich mit ihrem Schuldner bis

Donnerstag den 28. d. M.  
entweder außergerichtlich abzufinden, oder ihre Ansprüche bei Gericht zu sichern. Nach Ablauf dieser Frist wird der Reiseaus verabsolgt werden.

Mühlheim, den 19. Oktober 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
S a c h s.

**Bermischte Bekanntmachungen.**

§ 386. Waldkirch.

**Liegenschafts-Versteigerung.**

Mit oberwundenschäftlicher Genehmigung werden die unten genannten, von Frau Rehschodwirth Georg Jäger Wittwe und deren Kinder l. und II. Ehe dahier, bisher in ungetheilte Gemeinschaft besessenen Liegenschaften

Freitag den 5. November 1869,  
Nachmittags 2 Uhr,  
im Rehschod dahier durch den Unterzeichneten der Theilung wegen einer Versteigerung zu Eigenthum ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis geboten oder überboten wird.

1.  
Eine zweifelhafte Behausung mit der Realwirthschaftsgerechtheit zum „Rehschod“, einem Hintergebäude

mit Wirthschaftshalle, Traubhaus, Scheuer und Stallungen, Hofraum, Hausplatz und sonstige Zugehörde, namentlich mit einem Keller unter dem Hause des Bäckers Joes, an der Hauptstraße dahier gelegen, sonst an dem Gewerbesch., Wirtshaus Karl Hoch, sich selbst, die händische Almede und Bäder Anton Schall angrenzend; mit einem Felsenkeller in der Nähe dahier, nebst einem vor demselben befindlichen Fahrenweise, an Kreuzwirth Nau und Josef Findling angrenzend; soann als Liegenschaftliche Zugehörde folgende Bierbrauereigeräthe und Einrichtung:

1 eiserne und 1 kupferne Pfanne,  
2 eiserne Kühlschiffe,  
1 Malzschneidmaschine,  
1 Malzschneidmühle,  
1 doppelte Malzbarre,  
2 Malzschottel,  
1 eisernes Wafferrad,  
1 Dirmalzkümppe,  
1 Malzkümppe.

Alles dieses als ein Ganzes und taxirt zu . . . . . 20,000 fl.

2.  
Die Hälfte von einem gewölbten Keller unter dem Hause der Weber Valentin Amos Wittwe, Nr. 156 in der Vorstadt dahier, neben Schlosser Dold und Sattler Rein . . . . . 225 fl.

3.  
1 1/2 Juchert Acker auf dem obern Felde, neben Sattler Josef Adam und Johann Baumer . . . . . 1,000 fl.

4.  
1 1/2 Juchert Acker, theilweise Krautgarten, auf dem Kirchhof, neben dem Weg und Alpersbach . . . . . 2,800 fl.

5.  
1 Juchert Matte auf der Sägematte, neben Wittwe Haberstroh und Sägerath . . . . . 1,200 fl.

6.  
1 Juchert Matten alda, neben Eales Brugger und sich selbst (Nr. 5.) . . . . . 1,200 fl.

7.  
1/2 Viertel Krautgarten auf dem Schulgraben dahier, neben Bäcker Andreas Daug und Posthalter Jäger . . . . . 500 fl.

Summa 26,925 fl.

Schuldzwanzigtausend neunhundert zwanzig fünf Gulden.

Fremde Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch Vorlage beglaubigter Vermögenszeugnisse vor Beginn der Versteigerung auszuweisen.

Die übrigen Bedingungen werden in der Steigerungstagsfahrt bekannt gemacht und liegen inzwischen bei mir zur beliebigen Einsicht vor.

Waldkirch, den 9. October 1869.  
Der Großh. Notar  
F r e y.